

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 70,253“ der Strecke 5904 Nürnberg Hbf - Irrenlohe in der Gemeinde Kümmersbruck

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 06.03.2026, Az. 651ppü/013-2025#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 14.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 27.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 70,253“ der Strecke 5904 Nürnberg Hbf - Irrenlohe in der Gemeinde Kümmersbruck, im Landkreis Amberg-Weizsach, wird festgestellt.

Die „Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 70,253“ hat den Rückbau des bestehenden Bauwerks sowie des angeschlossenen Treppenaufgangs bis 1,70 m unter Schienenoberkante zum Gegenstand. Der Pflasterbelag inklusive Bettung innerhalb der Eisenbahnüberführung sowie die Treppenstufen werden vollständig entfernt, während übrige Bauwerksteile im Boden verbleiben. Das stillgelegte Anschlussgleis nördlich des Treppenaufgangs soll ebenfalls zurückgebaut werden. Im Bereich der Baugrube und der Anschlusszonen wird die Sollgleisgeometrie wiederhergestellt. Die Zwischenräume der

Widerlager werden lagenweise mit grobkörnigen Böden verfüllt und fachgerecht verdichtet. Der Lückenschluss im Bahndamm erfolgt mit einer Böschungsneigung von 1:1,5. In den Übergangsbereichen wird die Böschung an den Bestand angepasst. Zudem wird der Randweg rechts der Bahn im Baugrubenbereich neu profiliert.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen erforderlich.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen und ggf. notwendigen Gehölzrodungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, 10.03.2026